

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Juli 2006

Nr. 21

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	9
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	14
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	19
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	30

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die
öffentliche Abwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

(im folgenden Zweckverband genannt)

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs.1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 8 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 4 Beitragsmaßstab	4
§ 5 Beitragssatz	6
§ 6 Beitragspflichtige	6
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	7
§ 8 Vorausleistung	7
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit des Beitrages	7
§ 10 Ablösung	7
§ 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches	7
§ 12 Betrag des Kostenersatzes	7
§ 13 Fälligkeit des Kostenersatzes	8
§ 14 Auskunftspflicht	8
§ 15 Anzeigepflicht	8
§ 16 Zahlungsverzug und Säumniszuschläge	8
§ 17 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten	8

§ 1
Allgemeines

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Anschlussbeiträge) und
- b) Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses.

§ 2
Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder
 - c) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (4) Der Beitragspflicht unterliegen ferner alle Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt waren; insofern entsteht die Beitragspflicht jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) vom 25.06.1996.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes wird für die bauliche Nutzung des Grundstückes ein Nutzungsfaktor errechnet, mit dem die Grundstücksfläche zu multiplizieren ist.
- (3) Für das erste Vollgeschoss beträgt der Nutzungsfaktor 1,25 und für jedes weitere Vollgeschoss 0,15. Die einzelnen Nutzungsfaktoren sind zu addieren.

-
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (5) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.
- (6) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, nur die Grundstücksfläche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegen ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, werden die in den Absätzen a) bis d) vorgeschriebenen Begrenzungen von der hinteren Bauflucht- bzw. Nutzungsfuchtlinie ersetzt;
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die durch die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil hat;
 - g) Als Festsetzung eines Bebauungsplans gelten entsprechend:
 - aa) Die Festsetzung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB (Baugesetzbuch), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB und
 - bb) die Festsetzung eines noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans oder eines noch in der Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (8) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
- a) Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse entspr. Abs. 4. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschoszahl genehmigt oder vorhanden, als sich nach Satz 1 ergibt, gilt die höhere Zahl der Vollgeschosse unter Beachtung des Vollgeschossbegriffes nach Abs. 4.
 - b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse entsprechend Abs. 4 nicht festgesetzt ist, sondern nur eine höchst zulässige Baumassenzahl angegeben ist, gilt die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl.
 - c) Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem gewissen Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder sind, weil auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder wurden oder die als Fläche für Sport-, Spiel-, Fest- und Badeplätze, Friedhöfe, Baumschulen und Dauerkleingärten ausgewiesen sind oder tatsächlich genutzt werden und bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, ein Vollgeschoss.

- d) Die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird.
- e) Sofern kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der Zahl der Vollgeschosse zurück, die nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zulässig wäre, gilt die zulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - bb) bei nicht bebauten Grundstücken, die aber bebaut werden können, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die genehmigte Zahl der Vollgeschosse.
- f) Bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn es selbstständig an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen werden kann. Das gilt auch für die in § 4 Abs. 7 Buchstabe g genannten Grundstücke.
- g) Soweit die Ermittlung nach b) oder d) bis e) Bruchzahlen ergibt, werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächst folgende Zahl aufgerundet.
- h) Bei Grundstücken, die nach dem Bebauungsplan in Kern- Gewerbe- oder Industriegebieten liegen oder die entsprechend genutzt werden, wird der Nutzungsfaktor, der sich durch die Zahl der Vollgeschosse ergibt, durch einen Aufschlag von 30 Prozentpunkten erhöht.

§ 5 **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen Abwasseranlage (Anschlussbeitrag) beträgt
 - a) bis zum 31.12.2001 7,00 DM/m² und
 - b) ab dem 01.01.2002 3,58 €/m²der nach § 4 Abs. 2 und Abs. 7 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage bzw. selbstständig abrechenbare Teile von ihr können im Einzelfall in einer besonderen Satzung festgelegt werden.

§ 6 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück und der Möglichkeit der Anschlussnahme.
- (2) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 8
Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können von den nach § 6 zukünftigen Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von 70 % des zukünftigen Beitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen wurde.
- (2) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) In Ausnahmefällen können auf Antrag des Beitragspflichtigen Beiträge gestundet oder die Zahlung von monatlichen Raten vereinbart werden.

§ 10
Ablösung

In den Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht die Beitragspflicht für das betroffene Grundstück nicht mehr.

§ 11
Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. Zum Aufwand und zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses, in den übrigen Fällen des Abs. 1 mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, werden vom Zweckverband abgaberechtlich entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 KAG als in der Straßenmitte verlaufend behandelt.

§ 12
Betrag des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind dem Zweckverband in der tatsächlich geleisteten Höhe vom Anschlussnehmer zu erstatten. Sie sind dem Anschlussnehmer durch den Zweckverband nachzuweisen.
- (2) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf seinem Grundstück (Ausschachtung und Verfüllung des Leitunggrabens) sind mit dem Zweckverband schriftlich zu vereinbaren und werden bei der Erhebung des Kostenersatzanspruches berücksichtigt.

§ 13
Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Auskunftspflicht

Jeder Beitrags- oder Kostenersatzpflichtige und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 15
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der zur Abgabe Verpflichtete dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16
Zahlungsverzug und Säumniszuschläge

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 KAG und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, so sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt bis zum 31.12.2001 1 % des rückständigen auf 100,00 DM und ab dem 01.01.2002 auf 50,00 € abgerundeten Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Er wird durch einen gesonderten Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 17
Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung gilt im Verbandsgebiet des KMS Zossen - ausgenommen dem Gebiet des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt der Stadt Zossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003. Gleichzeitig treten für diesen Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003 die Satzungen.
 - a) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) vom 25.06.1996 und
 - b) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserver- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 15.12.1994 und
 - c) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung vom 22.03.1993

außer Kraft.

Am Mellensee, den 28. Juni 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche
Abwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 6 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	9
§ 2 Grundsätze	9
§ 3 Gebührenmaßstab.....	10
§ 4 Gebührensätze	10
§ 5 Gebührenpflichtige	11
§ 6 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht	11
§ 7 Erhebungszeitraum	12
§ 8 Veranlagung, Fälligkeit.....	12
§ 9 Auskunftspflicht	12
§ 10 Anzeigepflicht	12
§ 11 Zahlungsverzug und Säumniszuschläge.....	13
§ 12 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten.....	13

**§ 1
Allgemeines**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten der Abwasserentsorgung im Sinne § 6 KAG deckt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende, räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Es gelten mehrere, aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (3) Grundstücke im kommunalen Eigentum sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.
- (4) Die Abwassergebühr für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung setzt sich aus einer Grundgebühr und einer, an der tatsächlichen Nutzung zu bemessenden, Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene (z.B. aus Grundwasser oder Regenwasser) Wassermenge, die durch Gebrauch Schmutzwasser wird.
- (3) Die Menge des zugeführten Wassers wird durch Wasserzähler gemessen.
- (4) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom Zweckverband oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen mit Hilfe eines geeichten Wasserzählers.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder entspricht dieser nicht den eichrechtlichen Vorschriften, ist ein Wasserzähler noch nicht vorhanden oder ist aus anderen Gründen die Messung nicht möglich oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Verbrauchsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung wird auf 9,90 DM bis zum 31.12.2001 und ab dem 01.01.2002 auf 5,06 €/je m³ eingeleitetes Schmutzwasser festgelegt.
- (2) Die Gebühr für die Abnahme beträgt für
 - a) Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 4,50 DM/m³ bis zum 31.12.2001 und ab dem 01.01.2002 2,30 €/m³ eingeleitetes Schmutzwasser,
 - b) des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 6,50 DM/m³ bis zum 31.12.2001 und ab dem 01.01.2002 3,32 €/m³

zuzüglich der Entgelte Dritter, die für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage anfallen.

Eine Grundgebühr wird insofern nicht erhoben.

- (3) Die Grundgebühr für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung je Monat und Grundstück beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen:

Wasserzählergröße/ Nennweite	Grundgebühr/Monat	
	bis 31.12.01	ab 01.01.02
bis Qn 5	10,00 DM	5,11 €
bis Qn 6	12,50 DM	6,39 €
bis Qn 10	20,00 DM	10,23 €
bis DN 80	50,00 DM	25,56 €
bis DN 100	100,00 DM	51,13 €
bis DN 150	200,00 DM	102,26 €

§ 5 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer der Gebührenpflichtige. Ist weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte oder der Nutzer im Sinne § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ist der tatsächliche Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig. Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:
- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist
 - b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
 - c) der Zweckverband über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 6 **Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses folgt. Die Gebührenpflicht beginnt ansonsten mit dem Tag, an dem der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung von dem Grundstück auf andere Art und Weise Abwasser benutzt wird.
- (2) Für die Anschlüsse, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits benutzt werden oder wenn Abwasser der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserentsorgung von dem Grundstück anderweitig bei In-Kraft-Treten der Satzung zugeführt wurde, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 3 endet am Tag des Rückbaus des Grundstücksanschlusses zwischen der Grundstücksanlage und der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung oder wenn die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung auf Dauer endet und dieses dem Zweckverband schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird.

Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 4 Abs. 2 endet, wenn die Abnahme von Schmutzwasser oder nicht saparierten Klärschlamm endet.

§ 7 **Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes geregelt ist.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.

§ 8 **Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband, der sich dazu Dritter bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr en nach § 4 Abs. 1 und 3 werden zweimonatlich Vorauszahlungen von den Gebührenpflichtigen erhoben. Demgemäß erhebt der Zweckverband ab Beginn des Erhebungszeitraums zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1/5 des Betrages, der sich aus der Jahresrechnung des vorherigen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Bescheides überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Vorauszahlungsbetrag zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes oder fehlt eine Vorjahresabrechnung aus anderen Gründen oder ist eine Bemessung nach der Vorjahresabrechnung nicht sachgerecht, ermittelt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung durch Schätzung des durchschnittlichen Schmutzwasseranfalles vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

Für die Fälligkeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9 **Auskunftspflicht**

Jeder Gebührenpflichtige und seine Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 10 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der zur Abgabe Verpflichtete dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11**Zahlungsverzug und Säumniszuschläge**

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 KAG und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermin erbracht, so sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt bis zum 31.12.2001 1 % des rückständigen auf 100,00 DM und ab dem 01.01.2002 auf 50,00 € abgerundeten Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Er wird durch einen gesonderten Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 12**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung gilt im Verbandsgebiet des KMS Zossen - ausgenommen dem Gebiet des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt der Stadt Zossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003. Gleichzeitig treten für diesen Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003 die Satzungen
 - a) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) vom 25.06.1996 und
 - b) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserver- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 15.12.1994 und
 - c) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung vom 22.03.1993

außer Kraft.

Am Mellensee, den 28. Juni 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 6 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	14
§ 2 Grundsätze	14
§ 3 Gebührenmaßstab.....	15
§ 4 Gebührensätze	15
§ 5 Gebührenpflichtige	16
§ 6 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht	16
§ 7 Erhebungszeitraum	16
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit.....	17
§ 9 Auskunftspflicht	17
§ 10 Anzeigepflicht	17
§ 11 Zahlungsverzug und Säumniszuschläge.....	17
§ 12 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten.....	18

§ 1

Allgemeines

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

§ 2

Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten der Wasserversorgung im Sinne § 6 KAG deckt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende, räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Es gelten mehrere, aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (3) Grundstücke im kommunalen Eigentum sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.
- (4) Die Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer, an der tatsächlichen Nutzung zu bemessenden, Verbrauchsgebühr zusammen.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge der von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Die Menge des zugeführten Wassers wird durch Wasserzähler gemessen.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom Zweckverband oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder entspricht dieser nicht den eichrechtlichen Vorschriften, ist ein Wasserzähler noch nicht vorhanden oder ist aus anderen Gründen die Messung nicht möglich oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (5) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen oder Nennweiten der Anschlussleitung als monatliche Grundgebühr erhoben.

§ 4 **Gebührensätze**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird bis zum 31.12.2001 auf 3,36 DM/m³ Trinkwasser (zzgl. Mehrwertsteuer) und ab dem 01.01.2002 auf 1,72 €/m³ Trinkwasser (zzgl. Mehrwertsteuer) festgelegt.
- (2) Die Grundgebühr je Monat und Grundstück beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der

<u>Wassermessungen: Wasserzählergröße/ Nennweite</u>	<u>bis 31.12.01</u>	<u>ab 01.01.02</u>
<u>bis Qn 5</u>	10,00 DM	<u>5,11 €</u>
<u>bis Qn 6</u>	12,50 DM	<u>6,39 €</u>
<u>bis Qn 10</u>	20,00 DM	<u>10,23 €</u>
<u>bis DN 80</u>	50,00 DM	<u>25,56 €</u>
<u>bis DN 100</u>	100,00 DM	<u>51,13 €</u>
<u>bis DN 150</u>	200,00 DM	<u>102,26 €</u>

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer der Gebührenpflichtige. Ist weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte oder der Nutzer im Sinne § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ist der tatsächliche Nutzer des Grundstücks gebührenpflichtig. Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:
 - a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist
 - b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem Zweckverband unbekannt ist oder
 - c) der Zweckverband über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 6
Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Hausanschlusses folgt. Die Gebührenpflicht beginnt ansonsten mit dem Tag, an dem von der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung dem Grundstück auf andere Art und Weise Wasser zugeführt wird.
- (2) Für die Anschlüsse, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestanden oder wenn Wasser aus der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung dem Grundstück anderweitig bei In-Kraft-Treten der Satzung zugeführt wurde, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet am Tag des Rückbaus des Hausanschlusses zwischen der Grundstücksanlage und der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung oder wenn die Zuleitung von Wasser von der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung auf das Grundstück auf Dauer endet und dieses dem Zweckverband schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird.

§ 7
Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraums. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes geregelt ist.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband, der sich dazu Dritter bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zwei-monatlich Vorauszahlungen von den Gebührenpflichtigen erhoben. Demgemäß erhebt der Zweckverband ab Beginn des Erhebungszeitraums zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1/5 des Betrages, der sich aus der Jahresrechnung des vorherigen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Bescheides überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Vorauszahlungsbetrag zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes oder fehlt eine Vorjahresabrechnung aus anderen Gründen oder ist eine Bemessung nach der Vorjahresabrechnung nicht sachgerecht, ermittelt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung durch Schätzung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

Für die Fälligkeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9
Auskunftspflicht

Jeder Gebührenpflichtige und seine Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 10
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der zur Abgabe Verpflichtete dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Zahlungsverzug und Säumniszuschläge

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 KAG und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermin erbracht, so sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt bis zum 31.12.2001 1 % des rückständigen auf 100,00 DM und ab dem 01.01.2002 auf 50,00 € abgerundeten Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Er wird durch einen gesonderten Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 12**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung gilt im Verbandsgebiet des Zweckverbandes - ausgenommen dem Gebiet des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt der Stadt Zossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003. Gleichzeitig treten für diesen Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003 die Satzungen
 - a) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) vom 25.06.1996 und
 - b) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserver- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 15.12.1994 und
 - c) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung vom 22.03.1993

außer Kraft.

Am Mellensee, den 28. Juni 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

**Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von
Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

(im folgenden Zweckverband genannt)

- Wassersatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit den §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) und den §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	20
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	20
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	21
§ 4 Entnahmebedingungen	21
§ 5 Anschlusszwang.....	22
§ 6 Benutzungszwang	22
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	22
§ 8 Art der Versorgung	22
§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	23
§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen.....	23
§ 11 Verjährung	24
§ 12 Grundstücksbenutzung	24
§ 13 Hausanschluss und Pflicht zur Mitwirkung	24
§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze.....	25
§ 15 Grundstücksanlage.....	26
§ 16 Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage.....	26
§ 17 Überprüfung der Grundstücksanlage	26
§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksanlage und Verbrauchseinrichtung; Mitteilungspflicht	26
§ 19 Zutrittsrecht.....	27
§ 20 Technische Anschlussbedingungen.....	27
§ 21 Messung	27
§ 22 Ablesung.....	27
§ 23 Verwendung des Wassers	28
§ 24 Dauer der Versorgung.....	28

§ 25 Einstellung der Versorgung	28
§ 26 Anzeigepflicht	29
§ 27 Beiträge und Gebühren	29
§ 28 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten.....	29

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält zur Versorgung der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung.
- (3) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- 1) Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung und Messung von Wasser.
- 2) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 gehören:
 - a) das gesamte Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des Zweckverbandes, die der Verteilung oder Messung von Wasser dienen (wie z.B. örtliche und überörtliche Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsstationen und Zähleinrichtungen),
 - b) Wasserwerke und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen im Eigentum des Zweckverbandes, die der Gewinnung und/oder Aufbereitung von Wasser dienen,
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des Zweckverbandes,
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der Zweckverband dieser für die öffentliche Wasserversorgung bedient.
- 3) Nicht zur öffentlichen Einrichtung in Sinne von Abs. 2 gehören die Hausanschlüsse und Grundstücksanlagen.
- 4) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 13.
- 5) Grundstücksanlage im Sinne dieser Satzung ist die Anlage auf dem Grundstück, die der Verteilung des Wassers dient, ausgenommen der Hausanschluss. Im Übrigen gilt § 15.
- 6) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
 - b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem Zweckverband unbekannt ist oder
 - c) der Zweckverband über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht für die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und wasserabgabefähige öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Einrichtung in einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz vor dem Grundstück oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Anschlussrecht besteht auch für Grundstücke, für die der Zweckverband einen durch dingliche Rechte im Grundbuch oder durch Baulast gesicherten Zugang hat oder den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sicher gestellt erhält. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder dieses dem Zweckverband unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus der öffentlichen Einrichtung zu beziehen (Benutzungsrecht). Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, steht dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht zu.

§ 4

Entnahmebedingungen

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke darf nur über die Hausanschlüsse erfolgen. Eine vom Zweckverband genehmigte Wasserversorgung über Standrohre bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Entnahme von Wasser aus Hydranten ist nur durch die zuständigen Aufgabenträger zur Erstbrandbekämpfung und in Katastrophenfällen gestattet. Diese Entnahme ist nur bis zum Druckabfall in der öffentlichen Einrichtung zulässig.

§ 5
Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück, auf dem Wasser genutzt wird, an die öffentliche Einrichtung anschließen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung besteht für solche Grundstücke, auf denen Wasser genutzt wird und die an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen eigenen Zugang zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite öffentliche Einrichtung vorhanden ist. Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung besteht auch für Grundstücke, auf denen Wasser genutzt wird und deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung durch ein im Grundbuch oder durch Baulast gesichertes Recht zur Durchleitung gesichert ist oder gesichert werden kann.
- (3) Wer zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksanlage und dem Hausanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem der Zweckverband schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.
- (4) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 3 einzuhalten.

§ 6
Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Wasser auf dem Grundstück aus der öffentlichen Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu decken.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 einzuhalten.

§ 7
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung kann vom Zweckverband in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss und die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich und umweltrechtlich unbedenklich ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist vom Anschlussnehmer binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe beim Zweckverband schriftlich zu stellen.
- (3) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen erfolgen.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des Zweckverbandes und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 8
Art der Versorgung

- (1) Das vom Zweckverband gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Der Zweckverband ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit oder den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Anschlussnehmer möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Anforderungen an Beschaffenheit oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der Zweckverband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert wurde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband, einem seiner Bediensteten oder von ihm Beauftragten weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeiten des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organes des Verbandes verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM ab dem 01.01.2002 unter 15,00 €

- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte vor dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und davon, dass der Zweckverband ersatzpflichtig ist, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dieser Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

- (1) Der Hausanschluss ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet mit der Einbaugarnitur für die Messeinrichtung. Die Einbaugarnitur ist Bestandteil des Hausanschlusses. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) gehört zur öffentlichen Einrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.

- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung eines Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, so hat der Zweckverband die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Anschlussnehmer oder dem Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Zur Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (7) Sofern sich Anlagenteile des Hausanschlusses auf einem Grundstück befinden oder auf einem Grundstück hergestellt werden sollen, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den Zweckverband oder für das Grundstück des Anschlussnehmers zum Haben und Halten der Anlagen des Hausanschlusses erforderlich.
- (8) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Hausanschlusses ist mit dem Anschlussnehmer für jedes Grundstück schriftlich abzustimmen. Hierfür ist dem Zweckverband vier Wochen vor Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:
 - a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksanlagen,
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe sowie die Menge des Wasserbedarfes.Der Zweckverband kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Hausanschlusses oder die öffentliche Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und beim Zweckverband einzureichen.
- (9) Die Kosten der Mitwirkung hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 zu tragen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15
Grundstücksanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angabe des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 16
Inbetriebsetzung der Grundstücksanlage

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen es in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der Wasserzähler ist nach Einbau durch die dafür Berechtigten zu verplomben.

§ 17
Überprüfung der Grundstücksanlage

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder den Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksanlage und Verbrauchseinrichtung; Mitteilungspflicht

- (1) Grundstücksanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Grundstücksanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19
Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 hat den Mitarbeitern und den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen, dem Hausanschluss und den Grundstücksanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und die Grundstücksanlagen sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungernetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussnehmer oder dem Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer oder den Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn diese ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22
Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer oder dem Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 selbst abgelesen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23
Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, so sind hierfür Hydrantenrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 24
Dauer der Versorgung

- (1) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Zweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (2) Will ein Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmer oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25
Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückeigentümer, störende Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass dieser seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26 Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers oder des Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist durch den bisherigen oder den neuen Anschlussnehmer oder Berechtigten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 binnen zwei Wochen beim Zweckverband anzuzeigen. Erhält der Zweckverband keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Zweckverband zu melden.

§ 27 Beiträge und Gebühren

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird in besonderen Satzungen geregelt.

§ 28 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung gilt im Verbandsgebiet des KMS Zossen - ausgenommen dem Gebiet des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt der Stadt Zossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003. Gleichzeitig treten für diesen Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003 die Satzungen
 - a) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) vom 25.06.1996 und
 - b) über den Wasseranschluss vom 22.03.1993

außer Kraft.

Am Mellensee, den 28. Juni 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die
öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes
Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 8 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und den §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), hat der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) auf seiner Verbandsversammlung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	31
§ 2 Grundsatz	31
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	31
§ 4 Beitragsmaßstab	31
§ 5 Beitragssatz	33
§ 6 Beitragspflichtige	33
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	33
§ 8 Vorausleistung	34
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit des Beitrages	34
§ 10 Ablösung	34
§ 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches	34
§ 12 Betrag des Kostenersatzes	34
§ 13 Fälligkeit des Kostenersatzes	34
§ 14 Auskunftspflicht	35
§ 15 Anzeigepflicht	35
§ 16 Zahlungsverzug und Säumniszuschläge	35
§ 17 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten	35

§ 1
Allgemeines

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeiträge) und
- b) Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses an die Versorgungsleitungen.

§ 2
Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder
 - b) sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden oder
 - c) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Beitragspflichtigen gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Beitragspflichtigen als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (4) Der Beitragspflicht unterliegen ferner alle Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt waren; insofern entsteht die Beitragspflicht jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) vom 25.06.1996.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes wird für die bauliche Nutzung des Grundstückes ein Nutzungsfaktor errechnet, mit dem die Grundstücksfläche zu multiplizieren ist.
- (3) Für das erste Vollgeschoss beträgt der Nutzungsfaktor 1,25 und für jedes weitere Vollgeschoss 0,15. Die einzelnen Nutzungsfaktoren sind zu addieren.
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

-
- (5) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.
- (6) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, nur die Grundstücksfläche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegen ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, werden die in den Absätzen a) bis d) vorgeschriebenen Begrenzungen von der hinteren Bauflucht- bzw. Nutzungsfuchtlinie ersetzt;
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die durch die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil hat;
 - g) Als Festsetzung eines Bebauungsplans gelten entsprechend:
 - aa) Die Festsetzung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB (Baugesetzbuch), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB und
 - bb) die Festsetzung eines noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans oder eines noch in der Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (8) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse entspr. Abs. 4. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschoszahl genehmigt oder vorhanden, als sich nach Satz 1 ergibt, gilt die höhere Zahl der Vollgeschosse unter Beachtung des Vollgeschosbegriffes nach Abs. 4;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse entsprechend Abs. 4 nicht festgesetzt ist, sondern nur eine höchst zulässige Baumassenzahl angegeben ist, gilt die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl;
 - c) bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem gewissen Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder sind, weil auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder wurden oder die als Fläche für Sport-, Spiel-, Fest- und Badeplätze, Friedhöfe, Baumschulen und Dauerkleingärten ausgewiesen sind oder tatsächlich genutzt werden und bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, ein Vollgeschoss;
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird;
 - e) sofern kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse hinter der Zahl der Vollgeschosse zurück, die nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse zulässig wäre, gilt die zulässige Zahl der Vollgeschosse;
- bb) bei nicht bebauten Grundstücken, die aber bebaut werden können, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- cc) bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die genehmigte Zahl der Vollgeschosse.
- f) Bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn es selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann. Das gilt auch für die in § 4 Abs. 7 Buchstabe g genannten Grundstücke.
- g) Soweit die Ermittlung nach b) oder d) bis e) Bruchzahlen ergibt, werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächst folgende Zahl aufgerundet.
- h) Bei Grundstücken, die nach dem Bebauungsrecht in Kern- Gewerbe- oder Industriegebieten liegen oder die entsprechend genutzt werden, wird der Nutzungsfaktor, der sich durch die Zahl der Vollgeschosse ergibt, durch einen Aufschlag von 30 Prozentpunkten erhöht.

§ 5 **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen
 - b) bis zum 31.12.2001 4,00 DM/m² (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) und
 - c) ab dem 01.01.2002 2,05 €/m² (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)der nach § 4 Abs. 2 und Abs. 7 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. selbstständig abrechenbarer Teile von ihnen können im Einzelfall in einer besonderen Satzung festgelegt werden.

§ 6 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück und der Möglichkeit der Anschlussnahme.

- (2) Für ein Grundstück nach § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 8
Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können von den nach § 6 zukünftigen Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von 70 % des zukünftigen Beitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen wurde.
- (2) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) In Ausnahmefällen können auf Antrag des Beitragspflichtigen Beiträge gestundet oder die Zahlung von monatlichen Raten vereinbart werden.

§ 10
Ablösung

In den Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht die Beitragspflicht für das betroffene Grundstück nicht mehr.

§ 11
Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. Zum Aufwand und zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, in den übrigen Fällen des Abs. 1 mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Wasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, werden vom Zweckverband abgabenrechtlich entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 KAG als in der Straßenmitte verlaufend behandelt.

§ 12
Betrag des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem Zweckverband in der tatsächlich geleisteten Höhe vom Anschlussnehmer zu ersetzen. Sie sind dem Anschlussnehmer durch den Zweckverband nachzuweisen.
- (2) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf seinem Grundstück (Ausschachtung und Verfüllung des Leitungsgrabens) sind mit dem Zweckverband schriftlich zu vereinbaren und werden bei der Erhebung des Kostenersatzanspruches berücksichtigt.

§ 13
Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Auskunftspflicht

Jeder Beitrags- oder Kostenersatzpflichtige und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 15
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der zur Abgabe Verpflichtete dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16
Zahlungsverzug und Säumniszuschläge

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 KAG und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermin erbracht, so sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt bis zum 31.12.2001 1 % des rückständigen auf 100,00 DM und ab dem 01.01.2002 auf 50,00 € abgerundeten Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Er wird durch einen gesonderten Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 17
Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung gilt im Verbandsgebiet des KMS Zossen - ausgenommen dem Gebiet des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt der Stadt Zossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003. Gleichzeitig treten für diesen Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.2003 die Satzungen
 - a) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) vom 25.06.1996 und
 - b) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserver- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 15.12.1994 und
 - c) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung vom 22.03.1993außer Kraft.

Am Mellensee, den 28. Juni 2006

gez. Birgitt David
Verbandsvorsteherin